

Beschlussvorlage

Stadtvertretung

VO(STV)/368/2023

öffentlich

Genehmigung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) im Haushaltsjahr 2023 für den 4. Fit for Fire Volleyballcup – Kooperationsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamt <i>Bearbeiter::</i> Alina Kranz	<i>Datum:</i> 09.02.2023 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	21.02.2023	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich mit der Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises beteiligen.

Die Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Für die Durchführung des 4. Fit for Fire Volleyballcups in dem Jahr 2023 wurde ein Kooperationsvertrag mit der der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern mbH abgeschlossen. Dadurch erhält die Freiwillige Feuerwehr Sassnitz eine Zuwendung in Höhe von 1000,00 Euro für die Durchführung den Fit for Fire Volleyballcups.

	in EUR	Zuwendungszweck
Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern mbH	1000,00	4. Fit for Fire Volleyballcup

Die Verwaltung empfiehlt, der Annahme der Spende zuzustimmen.

Alternative

Die Spendeneinzahlung wird an den Geber zurückgegeben und somit nicht angenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		1000 EUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle: 12605/41451000	400 EUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle: 12605/41451000	1000 EUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	EUR
	Haushaltsjahr:	EUR
	Haushaltsjahr:	EUR
	Haushaltsjahr:	EUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme der Spende von der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern mbh in Höhe von 1000,00 Euro für den 4. Fit for Fire Volleyballcup der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz zu.

Öffentlichkeitsarbeit:

Anlage/n

1	Anlage Sponsoringvertrag Lotto MV_000118 (öffentlich)
2	Kooperationsvertrag Lotto MV (öffentlich)

I - Anzeige des Spendenangebotes/der Spende durch den Bereich (Fachamt/Sachgebiet) oder der Einrichtung

Anlage 2

(auszufüllen vom begünstigten Bereich)

An den Bürgermeister

(Unzutreffendes bitte streichen)

Nach der Dienstanweisung für die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zeigen wir hiermit an, dass die nachfolgend beschriebene Spende angeboten wurde/wir erhalten haben oder an uns beabsichtigt ist.

1. Die Spende wurde <input type="checkbox"/> ohne <input checked="" type="checkbox"/> mit Initiativauftrag des Bürgermeisters (Anlage 1) für die Einwerbung angeboten .	
2. Geber (Spender mit Name, Vorname/Name des Unternehmens, Anschrift): Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH Erich-Schlesinger-Str. 36 18059 Rostock	
3. Betrag/Wert Geld- oder Sachleistung: 1.000 Euro	Tag der Zuwendung: 10.11.2022 Datum
4. Beschreibung , Art und Umfang der Leistung**, förderungswürdiger Zweck sh. Seite 3 ** bei Sachspenden ist Anlage 3 beigefügt: <input type="checkbox"/> ** bei Verzicht auf Entgeltzahlung ist Anlage 4 beigefügt: <input type="checkbox"/> erstelltes/genehmigtes Projekt:	
5. Sind Spendeneinnahmen im Haushalt geplant? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja → wenn ja, welcher Betrag? 400,00 EUR	
6. Wünscht der Geber ggf. die Beratung zur Annahme der Spende in nichtöffentlicher Sitzung? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weil _____ → wenn ja, liegt berechtigtes Interesse vor? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Auslegung vor dem Hintergrund des Transparenzgebotes	
7. Sind geschäftliche/dienstliche Beziehungen zum Geber bekannt? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welcher Art? _____ → wenn ja, stehen vorg. Beziehungen einer Annahme entgegen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
8. Aufgrund des Wertes ist für die Annahme der Spende zuständig: <input type="checkbox"/> der Bürgermeister (bis 100 EUR) <input checked="" type="checkbox"/> der Haupt-/Finanzausschuss (bis 1.000 EUR) <input type="checkbox"/> die Stadtvertretung (über 1.000 EUR)	

Datum, Unterschrift AmtsleiterIn/EinrichtungsleiterIn: _____

II - Annahmeverfügung des Bürgermeisters

- der Bürgermeister ist aufgrund des Wertes zuständig für die Annahme der Spende.
Das Spendenangebot wird entgegen genommen und die Spendeannahme genehmigt.

Sassnitz, den _____

L. Kräusche
Bürgermeister

oder

→ zurück an das verantwortliche Amt

III - Annahmeverfügung Gremien

Der Haupt-/Finanzausschuss

Die Stadtvertretung

ist aufgrund des Wertes für die Annahme der Spende zuständig.

1. Das Spendenangebot wird vom Bürgermeister entgegen genommen.
2. Die Annahme der Spende ist für die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorzusehen.

des Haupt-/Finanzausschusses

der Stadtvertretung

3. Die Vorlage ist durch den zuständigen Bereich zu fertigen und ins Verfahren zu geben.

Sassnitz, den 21.01.2023

L. Kräusche
Bürgermeister

→ zurück an das verantwortliche Amt

IV - Spendenabwicklung nach Annahmeentscheidung

(Auszufüllen vom begünstigten Bereich nach erfolgter Annahmeentscheidung)

→ An die Stadtkasse

Beschluss-Nr. zur Annahmeentscheidung vom: _____

- Wir bitten die angenommene Geldspende/Sachspende für ihre Verwendung umzubuchen auf die Haushaltsstelle: _____ Kassenanordnung erstellt.
- Wir versichern, dass wir die Spenden für den/die zuwendungsbegünstigte/n Zweck/e verwenden werden. (sh. V - Die Spende dient nachfolgendem gemeinnützigem Zweck)
- Die Spende beruht **nicht** auf vertragliche oder ähnliche Verpflichtungen des Spenders gegenüber unserem Amt (keine Sponsoringbeträge, Werbegelder u.ä.) sondern ist ausschließlich eine freiwillige und unentgeltliche Spende. Wir bitten um Genehmigung und **Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung.**

Datum, Unterschrift AmtsleiterIn/EinrichtungsleiterIn

V - Die Spende dient nachfolgend gemeinnützigem Zweck:

Auszug aus § 52 Abs. 2 AO

	X	Bitte ankreuzen
1.		die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2.		die Förderung der Religion;
3.		die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4.		die Förderung der Jugend- und Altenpflege;
5.		die Förderung von Kunst und Kultur;
6.		die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7.		die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
8.		die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9.		die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10.		die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler,, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11.		die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12.	x	die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13.		die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14.		die Förderung des Tierschutzes;
15.		die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16.		die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17.		die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18.		die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19.		die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20.		die Förderung der Kriminalprävention;
21.		die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22.		die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23.		die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24.		die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25.		die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sonstige Bemerkungen:

§ 53 AO Mildtätige Zwecke

Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Leon Kräusche

-nachfolgend auch Vertragspartner I genannt-

und

der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto
in Mecklenburg-Vorpommern mbH
Erich-Schlesinger-Str. 36
18059 Rostock

vertreten durch den Geschäftsführer, Dr. Ait Stapelfeld

-nachfolgend Vertragspartner II genannt-

§ 1

Der Vertragspartner I erklärt, bei der Veranstaltung „4. Volleyballturnier – Fit for Fire“ vom 24. bis zum 26. März 2023 und bei öffentlichen Auftritten die Firma des Kooperationspartners zu nennen. Ansprechpartner bezüglich Print-Medien für Vertragspartner II ist Herr Dirk Bockholdt, Gruppenleiter Marketing.

Vor Druckbeginn von Print-Medien bedarf es der Korrektur und schriftlichen Freigabe durch den Vertragspartner II.

Der Vertragspartner I erklärt ausdrücklich, dass er die exklusiven Rechte zur Vermarktung seiner Veranstaltung, öffentlicher Auftritte und Publikationen inne (Nutzungs- und Vermarktungsrechte) und er keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt hat oder einräumen wird. Der Vertragspartner I ist insofern zum Abschluss dieser Vereinbarung uneingeschränkt berechtigt.

§ 2

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke von Sales & Promotion nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH gibt als Kooperationspartner ihren Namen und stellt neben einem Firmen-Logo für die in eigener Verantwortung des Vertragspartners I zu erstellenden Werbematerialien einen Geldbetrag in Höhe von 1.000 Euro brutto zur Verfügung, zahlbar auf das Konto siehe § 5.

§ 3

Vertragspartner I verpflichtet sich zu folgenden Leistungen für die Vorbereitungsphase und den Zeitraum der Sales & Promotion:

- 2 Banner in der Arena (3 m x 1m)
- 2 Beachflags am Eingangsbereich (oder in der Arena)
- 1 Roll-Up im Eingangsbereich
- Logo auf den Spielaushängen
- Anzeige im Turnier- und Spielplan
- Infostand am Turniertag in der Arena

§ 4

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt,
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung,
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt,
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.

§ 5

Vertragspartner II überweist Vertragspartner I den in § 2 genannten Betrag in Höhe von 1000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) auf das Konto der Stadt Sassnitz:

IBAN: DE66 1505 0500 0836 1006 70 bei der Sparkasse Vorpommern (BIC: NOLADE21GRW).

Zahlungsziel: **31. Januar 2023.**

Weitere Zahlungen, auch in Form zusätzlicher Werbekostenbeteiligungen, sind ausdrücklich nicht vereinbart.

Vertragspartner I verpflichtet sich im Gegenzug ab Vertragsabschluss zu Leistungen gemäß § 3.

§ 6

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien (z.B. Fahnen/Flaggen, Banner), Abbildungen, Software, Träger etc. werden Vertragspartner I nach vorheriger schriftlicher Anforderung durch den Vertragspartner II zur Verfügung gestellt. Sie sind unverzüglich nach der Nutzung zu erstatten.

§ 7

Die Vertragspartner I überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners II.

§ 8

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum von Vertragspartner II Vertragspartner I keine Rechte an den Produkten/Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrecht erwirbt.

§ 9

Vertragspartner I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

Sollten Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Vertragspartner II im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend machen, verpflichtet sich der Vertragspartner I, die - von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

§ 10

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern wichtige Gründe hierfür vorliegen. Als solche gelten insbesondere, wenn sich der Vertragspartner I nicht gemäß § 1 Abs. 2 vorab mit dem Vertragspartner II über die geplanten Werbemaßnahmen abstimmt oder der Vertragspartner I entgegen § 3 nicht sämtliche zugesagten Leistungen erbringt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

§ 12

Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform-Klausel selbst. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich zuzugehen.

§ 13

Der Vertrag tritt am 25.01.2023 in Kraft und endet am 25.03.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Gerichtsstand ist die Hansestadt Stralsund.

Sassnitz, 25. Jan. 2023

Vertragspartner I



L. Kräusche
Bürgermeister



G. Thiele
1. Stellv. des Bürgermeisters

Vertragspartner II



Dr. Ait Stapelfeld
Geschäftsführer der
Verwaltungsgesellschaft Lotto und
Toto in Mecklenburg-Vorpommern
mbH

STADT SASSNITZ
Hauptstraße 33 • PF 11
18540 Sassnitz